

Antrag

der

Abgeordneten Schneidmadl, Hafner und Genossen,

betreffend

die Ablösung landwirtschaftlicher Pachtgründe.

Das Gesetz über die Ablösung der Zinsgründe hat die großen Hoffnungen bisher nicht gerechtfertigt, welche nach seiner Kundmachung in weiten Kreisen der Kleinbauern- und Häuslerschaft erwacht sind und es sind Anzeichen für ein völliges Fehlschlagen dieses Gesetzes vorhanden.

Den unmittelbaren Anlaß zur Einbringung und parlamentarischen Erledigung des Gesetzes vom 4. Dezember 1918 über die Ablösung der Zinsgründe gaben bekanntlich die Verhältnisse der seit vielen Generationen angestiedelten, behauften Kleinpächter auf gewissen Gutsherrschaften in Deutschböhmen. Es wurde bei den Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf in der Provisorischen Nationalversammlung anfangs bezweifelt, daß analoge Verhältnisse wie in Deutschböhmen auch in anderen Teilen Deutschösterreichs bestehen; doch wurde dies durch Mitteilungen von Abgeordneten — so durch den Abgeordneten Bretschneider — im landwirtschaftlichen Ausschuss besonders für das niederösterreichische Alpengebiet (aber nicht nur für dieses) nachgewiesen, so daß der Justizauschuss die anfänglich beabsichtigte Beschränkung des Gesetzes auf Deutschböhmen fallen ließ.

Kurz nach der Kundmachung des Gesetzes begannen denn auch die in drückender Abhängigkeit von den Gutsherrschaften lebenden Kleinpächter sich zu rühren, namentlich die im Gebirge, wo der typische Fall der ist, daß die Gutsherrschaft, beziehungsweise der Gutsbesitzer in irgendeinem, heute meist schon Generationen zurückliegenden Zeitpunkte Waldarbeiter anzusiedeln veranlaßt war und deshalb ein Stück Grund — gerodet oder noch ungerodet — zur Verfügung stellte, mit der Erlaubnis, es anzubauen und darauf ein Wohnhaus zu errichten, wobei für die Benutzung des Grundes ein mehr oder minder mäßiger Pachtzins zu entrichten war, die hauptsächlichste Gegenleistung aber in der als selbstverständlich vorausgesetzten oder auch vereinbarten Verpflichtung des Pächters und seiner Familie bestand, Waldarbeit in den Forsten der Gutsherrschaft zu leisten.

Die Rechtsgrundlagen mögen in einzelnen Fällen bis heute ungeändert geblieben sein, in anderen wurden sie verändert. Wann und wie oft, wird sich in den meisten Fällen heute schwer feststellen lassen.

Ein oft wiederkehrender Fall ist zum Beispiel der, daß der Grund, auf dem das unbestritten im Eigentum des Pächters stehende Haus errichtet ist und auf welchem er seine Landwirtschaft betreibt, auf eine Pachtperiode von sechs Jahren mit halbjähriger Kündigung verpachtet ist. So enthält zum Beispiel neben dieser Bestimmung der Pachtvertrag der Rudolf Isbarnschen Güterdirektion in Friedau bei Obergrafendorf (Niederösterreich) weitere Klauseln, durch die der Pächter zur Holzarbeit zwar nicht expressis verbis gezwungen, womit ihm aber die Leistung der Arbeit in einer Weise nahegelegt wird, der sich der Pächter mit Rücksicht auf sein Abhängigkeitsverhältnis zur Gutsherrschaft nicht entziehen kann. Die Gutsherrschaft behält sich vor, verschiedene sogenannte Begünstigungen, die für die Existenz des Kleinpächters von Wesenheit sind, zu entziehen, wenn der Kleinpächter sich den Anordnungen der Gutsherrschaft

nicht fügen sollte. Im Tšebaryschen Pachtvertrag ist übrigens auch die bemerkenswerte Bestimmung enthalten, daß die Gutsverwaltung sich vorbehält, den Pachtvertrag jederzeit zum Zahlungstermin (da der Pacht in zwei Jahresraten zu bezahlen ist, also zweimal im Jahre) zu kündigen, wenn sie den Pachtgrund selbst braucht oder wenn der „Verpflichtung zur Waldbarbeit“ nicht nachgekommen wird. Diese Kleinpächter befinden sich also in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis, das sich nicht wesentlich von der mittelalterlichen Hörigkeit der Bauern unterscheidet.

Diese Leute sind in der Regel — wie erwähnt — seit Generationen angesiedelt. Es sind Fälle bekannt, in denen das von einem landtäflichen Fideikommissgut derart verpachtete Land seit vielen Generationen, sicher seit dem Vormärz, wahrscheinlich sogar seit dem achtzehnten, wenn nicht seit dem siebzehnten Jahrhundert, von denselben Kleinbauernfamilien gepachtet ist, so zwar, daß stets dieselben Äcker und Wiesen zu den nämlichen Behausungen gehörten. Eine Selbstbewirtschaftung durch die Gutsherrschaft hat, wenn jemals, so kaum nach dem siebzehnten Jahrhundert stattgefunden. Es ist denn auch der heute noch existierende gutsherrschaftliche eigene Großbetrieb mit seinem Sitze mehrere Kilometer von den Pachtgründen entfernt und bildet eine durchaus geschlossene, arrondierte Betriebseinheit, die vollständig außer jedem wirtschaftlich-technischen Zusammenhang mit dem verpachteten Lande steht. Gleichwohl werden die Pachtverträge von sechs zu sechs Jahren erneuert, wobei das bemerkenswert ist, daß keiner von den Pächtern sich erinnern kann, die Pachtverträge jemals in der Hand gehabt oder auch nur dem ganzen Inhalte nach erfahren zu haben. Die Erneuerung wird von der Gutsherrschaft „in sich“ gemacht, die Pächter haben nur die Stempelgebühr zu entrichten.

Das Pachtland dieser Art ist für den Großbetrieb in keiner Weise ein Arbeitsmittel, sondern lediglich für den Eigentümer des Großbetriebes eine Rentenquelle und ein Rechtstitel, vermöge dessen die Großgrundbesitzer die forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Hörigkeit zwingen.

Was Wunder, wenn diese gedrückten Gebirgler, durch die eingetretene Umwälzung der politischen Verhältnisse ohnehin zum Denken über ihre Lage erwacht, sich sagten, daß ihnen nun durch das Gesetz über die Ablösung der Zinsgründe die Gelegenheit gegeben werden soll, das Eigentum an ihrer und ihrer Väter — mindestens ihres Vaters — Scholle, die sie bearbeitet und bewohnt, meist überhaupt erst zur Ertragsfähigkeit gebracht hatten, zu erwerben. Die Anfragen und Anträge wegen Ablösung von Zinsgründen mehrten sich im Laufe des Frühjahres. Leider hat auch sofort die Gegenwirkung eingesetzt. Die Großgrundbesitzer und ihre Gutsverwaltungen setzten alles in Bewegung, um die Gültigkeit des Gesetzes möglichst einzuschränken. Sie haben es durchgesetzt, daß das Staatsamt für Justiz am 1. März 1919 eine zwar sehr kurze und weiter nicht erläuterte, aber viel zitierte „Auskunft“ erteilt hat, nach welcher die Anwendungsfähigkeit des Gesetzes nur auf besonders qualifizierte, seltene Fälle eingeschränkt sein soll; mit dieser „Auskunft“ manipulieren jetzt Theorie und Praxis, auf sie stützen sich die Anwälte der großen Gutsherrschaften und sind bemüht, die Gerichte zu überzeugen, daß das Gesetz nur auf ehemalige Dominikal-(Herrschafts-)gründe anwendbar sei, daß es überhaupt nur gelte, wenn seit Generationen, beziehungsweise überhaupt soweit nachweisbar, nur ein besonders mäßiger „Erbzins“ gezahlt wurde, wenn der Pächter ein Eigenhaus auf den Gründen besitzt usw.

Von all dem — höchstens etwa abgesehen vom Erfordernis der Gutsherrschaftlichkeit, die aber noch nicht ohneweiters identisch ist mit der Dominikaleigenschaft — steht in dem Gesetze kein Wort, es sind nur Erschwernisse, die hineingelesen werden, damit die Pächter nicht zu ihrem Rechte gelangen. Und es ist charakteristisch für unsere Rechtsverhältnisse, daß, wie aus glaubwürdiger Quelle mitgeteilt wird, der ehemals hochadelige Besitzer und die Beamten einer der größten Wald- und Gutsherrschaften im Viertel ober dem Wienerwald sich offen rühmen, daß die Stellungnahme des Staatsamtes für Justiz ihrer Einflusnahme zu danken sei.

Jedenfalls machen sich gegen die Anwendung des Gesetzes über die Ablösung der Zinsgründe die stärksten Widerstände geltend und in den Reihen der beteiligten Kleinbauern und Häusler beginnt bereits eine gewisse Angst und Enttäuschung einzutreten. Es wäre aber verhängnisvoll, wenn man diese Enttäuschung sich verbreiten ließe, wenn man der unter den Kleinpächtern — und zwar nicht nur im Gebirge, sondern auch in der Ebene — entstandenen Bewegung nicht Rechnung tragen wollte. Es muß diesen gedrückten Landleuten eine wirksame Handhabe geboten werden, sich rechtlich zu verschaffen, was ihnen durchaus gebührt, nämlich die freie Verfügung über ihre Heimstätte und die Arbeitsmittel die sie zu ihrem Lebensunterhalt benötigen und die sich seit langer Zeit im wirtschaftlichen Zusammenhange mit der Heimstätte befinden.

Ist das Gesetz über die Ablösung der Zinsgründe zur Lösung dieser brennenden Frage anwendbar, denn trage man dafür Sorge, daß es tatsächlich angewendet werde. Ist es mangelhaft — und es hätten ihm ja tatsächlich Fehler an, die seine Anwendung und Wirksamkeit erschweren — so trage man dafür

Sorge, daß es schleunigst verbessert werde. Ein besonderer Mangel dieses Gesetzes ist namentlich der Hinweis auf das Dominikalverhältnis und die damit gegebene Notwendigkeit, schwierige Erhebungen über uralte Rechtsverhältnisse zu machen, von denen unserer Zeit tatsächlich kein wirtschaftliches Band mehr führt. Der Widerspruch zwischen der Basierung auf das Jahr 1888, also einem sehr nahen Zeitpunkt einerseits, und dem Zurückgehen auf die Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit andererseits springt in die Augen.

Jedenfalls bedarf die Frage der Kleinpächter, durch dieses Gesetz scheinbar, in Wahrheit aber durch die politische Revolution auf die Tagesordnung gestellt, der raschesten Lösung. Dieses um so mehr, als die Großgrundbesitzer seit einigen Monaten bereits die Pachtungen kündigen und so die auf ihre Rechte sich bestimmenden Kleinbauern und Häusler einschüchtern wollen.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Die Konstituierende Nationalversammlung wohl beschließen:

Gesetz

vom

über

die Ablösung landwirtschaftlicher Pachtgründe.

Die Konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Landwirtschaftliche sowie Hausgrundstücke, welche im bürgerlichen Eigentum eines Großgrundbesitzers stehen, sind, wenn sie vom Besitzer mindestens seit 1. November 1888 nicht selbst bewirtschaftet wurden und auch noch am 1. November 1918 verpachtet oder sonst gegen Entrichtung eines Zinses oder ständige Arbeitsverpflichtung zur Nutznießung überlassen waren, dem Pächter (Nutznießer) auf seinen Antrag gegen Entschädigung ins Eigentum zu übertragen, wenn die Pachtgründe (Hausgrundstücke) allein oder in Verbindung mit anderen, vom Nutznießer bewirtschafteten oder in dessen Eigentum stehenden Grundstücken, ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen bilden oder zu bilden geeignet sind.

§ 2.

Die Eigenen nach § 1 ist anzunehmen, wenn diese Grundstücke für sich allein oder in Verbindung mit anderen Grundstücken des Nutznießers in solchem

wirtschaftlichen Zusammenhang stehen oder gebracht werden können, daß sie im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb zweckmäßig bewirtschaftet werden können.

§ 3.

Auf daß Recht, die Übertragung des Eigentums an den vorbezeichneten Grundstücken zu verlangen, kann nicht verzichtet werden.

§ 4.

Beim Ablösungsverfahren sowie bei der Festsetzung der Entschädigung, die das Fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages nicht übersteigen darf, haben die §§ 2 bis 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1918 über die Ablösung der Zinsgründe sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und Landwirtschaft betraut.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Abelheid Popp.
Bogl.
Polke.
Hohenberg.
Zwanzger.
Ulrich.
J. Smitta.
M. Hermann.

Stifa.
Schlager.
Derfch.
Kieger.
Allina.
M. Tusch.
Frene Spommer.
Th. Schlefinger.

Hermann Hermann.
Altenbacher.
Mühlberger.
Lenz.
Fohringer.
Gruber.
Forstner.
Bretschneider.
Paul Richter.

Hafner.
Schneidmahl.
Witternigg.
Wizany.
Skaret.
Hözl.
Dr. Danneberg.
Julie Kauscha.
W. Scheibein.